zu gewähren (vgl.. § 370 der Reichsversicherungsordnung). Diesem Beschlusse hat jedoch ein Schiedsspruch über eine Erhöhung der ärztlichen Bezüge voraufzugehen. Für den Schiedsspruch sollen die Schiedsämter zuständig sein, die auf Grund des Einigungsabkommens zwischen Krankenkassen und Arzten vom 23. Dezember 1913 (des sog. Berliner Abkommens) errichtet worden sind. Wo ein solches Schiedsamt noch nicht errichtet ist, kann die Entscheidung einer besonderen Schiedsstelle vorbehalten werden. Die Ermächtigung erteilt abweichend von § 370 der Reichsversicherungsordnung das Versicherungsamt (Beschlußkammer); gegen seinen Beschluß entscheidet auf Beschwerde des Kassenvorstands das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1918 über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung (R.-G.-Bl. S. 1437) sieht Erleichterungen in der Nachbringung freiwilliger Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft und in der Geltendmachung von Ansprüchen vor.

Die Verordnung zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung vom 23. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1453) bestimmt mit rückwirkender Kraft, daß Militärdienst des Ehemannes oder Dienst im Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege der Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes im Sinne von § 592 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für den Anspruch der Kinder bei Tötung einer Ehefrau gleichsteht.

Die Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1434) sichert Personen, die eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes, betr. den vaterländischen Hilfsdienst, vom 5. Dezember 1916*) ausgeübt haben und demzufolge unter den Schutz der Verordnung vom 24. Februar 1917 getreten sind, in bestimmtem Umfang noch weiter versicherungsrechtlichen Schutz auf dem Gebiete der Krankenversicherung und Wochenhilfe, sowie der Unfallversicherung zu.

Auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung trägt den durch die Wirkungen des Krieges veränderten Verhältnissen die Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 28. August 1918 (R.-G.-Bl. S. 1085) Rechnung durch 1. eine Erhöhung der für die Versicherungspflicht maßgebenden Gehaltsgrenze auf 7000 M (§ 1), 2. eine Wiedereinbeziehung früher versichert gewesener Angestellter in die Versicherungspflicht (§§ 2 und 3) und 3. eine wesentliche Vergünstigung der freiwilligen Versicherung für Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst sich über 7000 M erhöht, falls sie in der Angestelltenversicherung verbleiben möchten (§ 4).

^{*)} Abgedruckt im Jahrbuch 1917 Anhang C S. 7.